



- 1. Wird ein Gynäkologe in unmittelbarer Nähe seiner Praxis gegenüber Passanten in Gesprächen über das Thema "Abtreibung" als Arzt namentlich unter Hinweis darauf benannt, dass er Abtreibungen vornehme, tritt das Recht auf Meinungsäußerung der Demonstranten hinter das Recht auf Schutz des allgemeinen Persönlichkeitsrechts des betroffenen Arztes zurück.**
- 2. Ein Arzt muss nicht dulden, dass Abtreibungsgegner vor seiner Praxis mit Sandwich-Plakaten auf und ab gehen, auf denen sich vorne die Aufschrift „Abtreibung tötet ungeborene Kinder“ und auf der Rückseite „Du sollst nicht töten. Gilt auch für Ärzte“ befindet, und an Patientinnen Flugblätter gegen Schwangerschaftsabbrüche verteilt werden.**

Leitsätze verfasst von Dr. *Clemens Thiele*, LL.M.

Der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 7. Dezember 2004 durch die Vorsitzende Richterin Dr. Müller, den Richter Dr. Greiner, die Richterin Diederichsen und die Richter Pauge und Zoll für Recht erkannt:

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des 4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Stuttgart vom 1. Oktober 2003 wird auf seine Kosten zurückgewiesen. Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger betreibt eine gynäkologische Praxis, in der er unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen Schwangerschaftsabbrüche durchführt. Am Nachmittag des 24. April 2002 ging der Beklagte vor der Praxis mit einem Sandwich-Plakat auf und ab, auf dem sich vorne die Aufschrift: „Abtreibung tötet ungeborene Kinder“ und auf der Rückseite „Du sollst nicht töten. Gilt auch für Ärzte“ befand. Außerdem verteilte er Flugblätter, die einen Aufruf zur Hilfe im Kampf gegen die straflose Tötung ungeborener Kinder enthielten. Ferner sprach der Beklagte Passanten, darunter Frauen, die er für Patientinnen des Klägers hielt, vor dessen Praxis direkt an. Er verwickelte sie in Gespräche über das Thema Abtreibung, in deren Verlauf er darauf hinwies, dass in der Praxis Abtreibungen vorgenommen würden.

Der Kläger hat beantragt, es zu unterlassen, Patientinnen des Klägers sowie Passanten in der Nähe von dessen Arztpraxis, K.-Straße 103 in H. und zwar im Bereich der K.-Straße zwischen den Einmündungen der E.-Straße und der Ke.- Straße, anzusprechen und wörtlich oder sinngemäß darauf hinzuweisen, dass der Kläger in seiner Praxis Abtreibungen vornimmt.

Das *Landgericht Heilbronn* hat dem Klageantrag entsprochen. Die dagegen gerichtete Berufung des Beklagten hat das *Oberlandesgericht Stuttgart* zurückgewiesen.

Vor Erlass des Berufungsurteils hat das Oberlandesgericht Karlsruhe in einem ähnlich gelagerten Fall einen Unterlassungsanspruch verneint und die Berufung des klagenden Arztes gegen das die Klage abweisende Urteil des Landgerichts Heidelberg zurückgewiesen (OLG Karlsruhe - 6 U 189/02 - NJW 2003, 2029). In jenem Fall hatte der Beklagte auf Flugblättern den Arzt namentlich genannt und den Vorwurf erhoben, er nehme rechtswidrige Abtreibungen vor. Der klagende Arzt hat die zugelassene Revision nicht durchgeführt.

Der erkennende Senat hat im vorliegenden Fall auf die Nichtzulassungsbeschwerde des Beklagten die Revision zugelassen. Dieser verfolgt sein Begehren auf Abweisung der Klage weiter.

Entscheidungsgründe:

I.

Nach der Auffassung des Berufungsgerichts, dessen Entscheidung veröffentlicht ist in ArztuR 2003, 163 f., greift der Beklagte erheblich in das Persönlichkeitsrecht des Klägers ein, indem er Patientinnen und Passanten im Bereich der klägerischen Praxis anspricht und auf die Abtreibungstätigkeit des Klägers hinweist.

Der Beklagte sei zwar grundsätzlich berechtigt, öffentlich Abtreibungen zu kritisieren, doch sei die Verhältnismäßigkeit zwischen seiner Motivation und der Intensität des Eingriffs in die Klägerrechte nicht gewahrt. Der Beklagte dränge durch sein Verhalten den Kläger bewusst in eine von diesem ungewollte und nicht herausgeforderte Öffentlichkeit. Dieser werde willkürlich aus einer Vielzahl von Abtreibungsmedizinerinnen ausgewählt und im wesentlichen als Privatperson zum Gegenstand der Personalisierung eines allgemeinen Sachproblems gemacht. Das habe eine unzulässige Prangerwirkung zur Folge. Es komme hinzu, dass der Beklagte sein Ziel durch eine bewusste Irritation des Arzt-Patienten-Verhältnisses und wirtschaftliche Schädigung des Klägers erreichen wolle. dass sein Verhalten diese Auswirkungen habe und der Beklagte zumindest bedingt vorsätzlich gehandelt habe, liege auf der Hand.

II.

Die Beurteilung des Berufungsgerichts hält der Nachprüfung stand.

1. Das Berufungsgericht hat zu Recht dem Unterlassungsbegehren des Klägers entsprochen. Ob eine rechtswidrige Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts vorliegt, ist auf Grund einer Güter- und Interessenabwägung anhand des zu beurteilenden Einzelfalls festzustellen. Diese ergibt, dass unter den vorliegenden Umständen die Rechte des Beklagten auf Meinungsäußerungsfreiheit nach Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG und Glaubens- und Gewissensfreiheit aus Art. 4 Abs. 1 GG hinter den Anspruch des Klägers auf Schutz seines allgemeinen Persönlichkeitsrechts zurückzutreten haben.

a) Der Beklagte beruft sich in erster Linie auf die Meinungsäußerungsfreiheit aus Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG.

aa) Zutreffend geht das Berufungsgericht davon aus, dass das Verhalten des Beklagten in seiner konkreten Ausgestaltung den Kläger in seiner Sozialsphäre tangiert. Denn das Geschehen fällt in das berufliche Umfeld des Klägers, also in einen Bereich, in dem sich die persönliche Entfaltung von vornherein im Kontakt mit der Umwelt vollzieht (vgl. Senat BGHZ 36, 77, 80; BVerfG, NJW 2003, 1109, 1111; Zimmermanns, ZfL 2003, 79, 80 f.). Der Persönlichkeitsschutz der beruflichen Betätigung reicht zwar keineswegs soweit wie der Schutz des privaten Bereichs im engeren Sinne. Doch sind im Fall schwerwiegender Auswirkungen auf das Persönlichkeitsrecht, etwa bei Stigmatisierung oder sozialer Ausgrenzung, auch Eingriffe in die Sozialsphäre des Betroffenen unzulässig (vgl. BVerfGE 97, 391, 403 f.; 99, 185, 196 f.; BVerfG, NJW 2003, 1109, 1110 f.). Derartige Auswirkungen sind im vorliegenden Fall gegeben. Indem der Beklagte Passanten und Frauen, die er für Patientinnen des Klägers hält, in unmittelbarer Nähe von dessen Praxis in Gespräche über das Thema Abtreibung verwickelt, den Kläger namentlich benennt und auf dessen Abtreibungstätigkeit hinweist, um die Patientinnen zu irritieren und von dem Besuch der Praxis abzuhalten, würdigt er die berufliche Tätigkeit des Klägers insgesamt herab, obwohl diese legal ist. Er verletzt dadurch den Kläger in seinem Persönlichkeitsrecht.

bb) Auch wenn grundsätzlich Form und Umstände einer Meinungskundgabe so gewählt werden können, dass damit die größte Verbreitung oder die stärkste Wirkung erzielt wird (BVerfGE 93, 266, 289; BVerfGE 97, 391, 398; BVerfG, NJW 2003, 1109, 1110), geht das Berufungsgericht zutreffend davon aus, dass das Recht auf freie Wahl der Form der Meinungsäußerung nicht schrankenlos gewährleistet ist.

Damit verbundene Beeinträchtigungen der Rechte Dritter müssen zur Erreichung des verfolgten

Zwecks geeignet (vgl. Senatsurteil vom 12. Juli 1994 - VI ZR 1/94 - VersR 1994, 1116, 1117) sowie erforderlich und das Verhältnis zwischen Rechtsgüterschutz und -beschränkung muß insgesamt angemessen sein (vgl. Senatsurteil, BGHZ 91, 233, 240 m.w.N.). Der Senat folgt der Auffassung des Berufungsgerichts, dass das Verhalten des Beklagten in unverhältnismäßiger Weise eine Prangerwirkung gegen die Person des Klägers entfaltet (zur Prangerwirkung: BVerfGE 97, 391, 406; BVerfG, NJW 1999, 2358, 2359; 2003, 1109, 1110 f. m.w.N.; Senatsurteile vom 12. Oktober 1993 - VI ZR 23/93 - VersR 1994, 58 f.; vom 12. Juli 1994 - VI ZR 1/94 - aaO; vom 20. Dezember 1994 - VI ZR 108/94 - unter II. 2 a - juris - sowie Beschluß vom 1. April 2003 - VI ZR 366/02 - VersR 2003, 777, 778).

Der Beklagte wählt den Kläger willkürlich aus einer Vielzahl von Abtreibungsmedizinerinnen aus und drängt ihn als Privatperson in eine von ihm ungewollte und nicht herausgeforderte Öffentlichkeit, obwohl der Kläger das Thema, ob Abtreibungen zulässig sein sollen oder nicht, von sich aus nicht in die Öffentlichkeit gebracht hat.

In diesem Zusammenhang weist das Berufungsgericht zutreffend auf den Unterschied der Stellung des Klägers zu der des Beschwerdeführers im Verfahren FCKW-produzierende Unternehmen gegen Greenpeace (BVerfG, NJW 1999, 2358, 2359 und Senatsurteil vom 12. Oktober 1993 - VI ZR 23/93 - aaO) hin, der dadurch gegeben ist, dass der damalige Beschwerdeführer als Vorstandsvorsitzender eines führenden Chemieunternehmens sich öffentlich in die Kontroverse eingeschaltet hatte. Hingegen hat der Kläger in der Öffentlichkeit zum Thema Abtreibung nicht Stellung genommen. Selbst wenn das Leistungsangebot auf seiner Homepage Abtreibungen mit umfassen sollte, wird damit lediglich über das Behandlungsangebot der Praxis informiert. Dies kann nicht schon als öffentlicher Beitrag zur Abtreibungsdiskussion gewertet werden.

cc) Auch bei Berücksichtigung des Zwecks, den der Beklagte nach seinem Vorbringen verfolgt, - nämlich die bestehende Rechtslage zum Schwangerschaftsabbruch zu kritisieren und auf ihre Änderung hinzuwirken - stellt sich seine konkrete Aktion nicht als zulässig dar, zumal er den Kläger in einer Art und Weise in den Blickpunkt der Öffentlichkeit rückt, die dieser so nicht will. Zweifellos wird eine besondere Wirkung dadurch erzielt, dass der Beklagte die Passanten mit dem Problem des Schwangerschaftsabbruchs konfrontiert und dabei auf die nahegelegene Praxis hinweist. Er greift aber dadurch den Kläger in seiner Eigenschaft als Inhaber der Praxis an und beeinträchtigt in unzulässiger Weise dessen legale ärztliche Tätigkeit.

(1) Bereits im Beschluß vom 1. April 2003 - VI ZR 366/02 - aaO, dem ein Verfahren zwischen den selben Parteien wie im vorliegenden Fall zugrunde lag, hat der Senat ausgeführt, dass der durch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts geprägte Begriff der Rechtswidrigkeit im Rahmen der in § 218 a Abs. 1 StGB geregelten Beratungslösung ein legales, strafloses Handeln des Arztes nicht ausschließt. Auch nach dem aus den Materialien ersichtlichen Willen des Gesetzgebers zu § 218 a StGB ist bei einer solchen Tätigkeit der Tatbestand eines strafbaren Schwangerschaftsabbruchs nicht erfüllt.

(2) Erfolglos wendet die Revision gegen die Abwägung des Berufungsgerichts ein, dass der Beklagte keine eigennützigen Ziele verfolge, vielmehr sein Vorgehen dem Meinungskampf in einer die Öffentlichkeit wesentlich berührenden und umstrittenen Frage diene. Zwar spricht für Äußerungen im öffentlichen Meinungskampf die Vermutung für deren Zulässigkeit (BVerfGE 66, 116, 139 f., 150; 93, 266, 294 f., 303 f.; BVerfG, NJW 1992, 2013 f.; Senat, Urteil vom 30. Mai 2000 - VI ZR 276/99 - VersR 2000, 1162, 1163). Doch hat das Berufungsgericht in diesem Zusammenhang zu Recht für ausschlaggebend gehalten, dass - was auf der Hand liegt - der Beklagte durch sein Vorgehen auf das Personal des Klägers und abtreibungswillige Schwangere einwirkt und dem Kläger dadurch wirtschaftliche Nachteile zufügen will, um ihn von der Fortführung der gesetzlich erlaubten Tätigkeit, die im Hinblick auf Hilfe suchende Schwangere Teil der medizinischen Versorgung ist, abzuhalten.

In diesem Zusammenhang ist zu bedenken, dass der Kläger, soweit er in gesetzlich zulässiger Weise tätig wird, seine ärztliche Fachkompetenz in den Dienst einer von Verantwortung getragenen Elternschaft stellt. Da Repression durch das Strafrecht zur Verhinderung von Abtreibungen in der Vergangenheit wenig vermocht hat, sollten nach der Intention des Gesetzgebers durch die

Schaffung der Möglichkeit eines zulässigen Schwangerschaftsabbruchs nach Beratung der Schwangeren die Frauen im Sinne des Lebensschutzes beeinflußt werden (BVerfG NJW 1999, 841, 843; Schmidt-Bleibtreu/Hofmann, GG, 10. Aufl. Art. 2 Rn. 64). Der Schutz des ungeborenen Lebens kann in dieser Weise aber nur unter Einbindung der Ärzte und der Beratungsstellen im Zusammenwirken mit der Frau erreicht werden. Zum einen bedarf es der ärztlichen Mitwirkung im Interesse der Schwangeren und ihrer Gesundheit, zum anderen ist von der Beteiligung des Arztes zugleich ein besserer Schutz für das ungeborene Leben durch eingehende ärztliche Beratung zu erwarten (vgl. dazu BVerfGE 88, 203, 290). Aus diesem Grund genießt auch diese ärztliche Tätigkeit den Schutz des Art. 12 Abs. 1 GG (vgl. BVerfG NJW 1999, 841, 842). Frauen, die sich nach der entsprechenden Beratung zu einem gesetzlich zulässigen Schwangerschaftsabbruch entschlossen haben, muß danach aber ermöglicht werden, medizinische Hilfe durch einen Arzt ihres Vertrauens ohne weiteres Hinzutreten eines Dritten und den damit verbundenen weiteren psychischen Belastungen, unter denen sie in einer solchen Situation regelmäßig stehen werden, in Anspruch zu nehmen. Denn zum Schutzkonzept für das ungeborene Leben gehört nicht nur, dass jede Schwangere in der Nähe des Wohnsitzes eine intensive ärztliche Beratung und gegebenenfalls eine kompetente ärztliche Versorgung erlangen kann (BVerfGE 88, 203, 330; 96, 120, 121). Erforderlich ist vielmehr auch, dass das Vertrauensverhältnis zwischen Arzt und Patientin nicht durch das Dazwischentreten außenstehender Dritter belastet wird, so dass sich die Schwangere aufgrund der äußeren Umstände bedrängt fühlt. Nur dann wird es dem Arzt möglich sein, der Schwangeren ärztlichen Rat zu erteilen und unter noch unklaren Umständen einen etwaigen Eingriff auf einen späteren Tag zu verschieben, wodurch sich auch eine erneute Chance für eine Entscheidung der Frau zugunsten des Ungeborenen eröffnen könnte (vgl. BVerfGE 88, aaO, 330; 96, aaO, 130).

(3) Durch sein Auftreten will der Beklagte die Patientinnen nach seinen eigenen Angaben davor zurückhalten, den Kläger aufzusuchen. Er versucht durch die bewußte Störung des Verhältnisses Arzt/Patientinnen den Kläger letztlich dazu zu veranlassen, Schwangerschaftsabbrüche zu unterlassen, auch wenn diese legal sind. In Verfolgung dieses Zieles versucht er, den Kläger im Ansehen und in der Wertschätzung bei den angesprochenen Passanten herabzuwürdigen, so dass die erforderliche Vertrauensbasis verloren geht, die jedoch Grundlage für die Erfüllung ärztlicher Aufgaben ist.

Dieses Vorgehen muß der Kläger auch unter Berücksichtigung des Rechts des Beklagten auf freie Meinungsäußerung nicht hinnehmen.

Auch wenn grundsätzlich eine Wirkungssteigerung der Meinungsäußerung dadurch bewirkt werden darf, dass die Verantwortlichkeit anonymer Einzelner deutlich gemacht wird (vgl. BVerfGE 42, 163, 170; 66, 116, 139; 68, 226, 232; BVerfG, NJW 1999, 2358, 2359 und Senatsurteil vom 12. Oktober 1993 - VI ZR 23/93 - aaO), stellt doch das Vorgehen des Beklagten eine nicht hinzunehmende Behinderung des Klägers bei der Erfüllung legaler beruflicher Aufgaben dar. Zu Recht hat das Berufungsgericht deshalb einen unverhältnismäßigen und damit unzulässigen Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Klägers bejaht (vgl. Schmidt-Bleibtreu/Hofmann aaO, Rn. 23).

b) Der Beklagte kann sich auch nicht mit Erfolg auf sein Recht auf Glaubens- und Gewissensfreiheit aus Art. 4 Abs. 1 GG berufen. Dieses Grundrecht gewährleistet, dass sich die maßgeblichen Wertauffassungen frei von staatlicher Beeinflussung in einem freien geistigen Prozeß bilden können. Weder Art. 4 Abs. 1 GG noch Art. 4 Abs. 2 GG gewähren jedoch dem einzelnen Bürger ein Recht darauf, dass seine Überzeugung zum Maßstab der Gültigkeit genereller Rechtsnormen und ihrer Anwendung gemacht wird (vgl. BVerfGE 67, 26, 37; Herzog in Maunz-Dürig, GG, Art. 4 Rn. 111 ff.).

2. Hat der Beklagte sein Vorgehen zu unterlassen, weil er den Kläger - wie dargelegt - in unzulässiger Weise in seinem allgemeinen Persönlichkeitsrecht beeinträchtigt, kann dahinstehen, ob es zugleich einen betriebsbezogenen Eingriff in den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb des Klägers darstellt (vgl. Palandt/Sprau BGB, 63. Aufl. § 823 Rn. 126, 128 m.w.N.).

3. Schließlich begegnet die Fassung des Unterlassungsanspruchs - entgegen der Auffassung der Revision - keinen rechtlichen Bedenken.

III. Nach alledem ist die Revision mit der Kostenfolge nach § 97 Abs 1 ZPO zurückzuweisen.

Anmerkung*

I. Das Problem

Der Kläger ist Gynäkologe, der in seiner Praxis unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen Schwangerschaftsabbrüche vornimmt. Der Beklagte – ein Abtreibungsgegner – ging vor der Praxis des Arztes mit einem Sandwich-Plakat auf und ab, auf dem sich vorne die Aufschrift „Abtreibung tötet ungeborene Kinder“ und auf der Rückseite „Du sollst nicht töten. Gilt auch für Ärzte“ befand, und verteilte Flugblätter gegen Schwangerschaftsabbrüche. Weiters sprach er bewusst Passanten – darunter auch Frauen, die er für Patientinnen des Klägers hielt – vor der Arztpraxis direkt an und verwickelte sie in Gespräche über das Thema Abtreibung, in deren Verlauf er darauf hinwies, dass in der Praxis Abtreibungen vorgenommen würden.

Die gegen das Ansprechen von Patientinnen sowie Passanten in Praxisnähe gerichtete Unterlassungsklage des Arztes hatte in erster Instanz Erfolg. Der Beklagte erhob allerdings Berufung, die vom OLG Stuttgart jedoch zurückgewiesen wurde. Auf die hierauf erfolgte Nichtzulassungsbeschwerde des Beklagten wurde die Revision beim BGH zugelassen.

Im vorliegenden Fall hatten die Gerichte die Frage zu entscheiden, ob und inwieweit bei Maßnahmen eines Abtreibungsgegners gegen einen Gynäkologen das Recht des Demonstranten auf freie Meinungsäußerung das Persönlichkeitsrecht des Arztes überwiegt?

II. Die Entscheidung des Gerichts

Der BGH gewichtete im vorliegenden Fall das Persönlichkeitsrecht des Arztes höher und kam so zu einem daraus abgeleiteten Unterlassungsanspruch. Das deutsche Höchstgericht bestätigte die klagsabweisende Beurteilung durch die Unterinstanzen und wies die Revision zurück.

Der Schutz des allgemeinen Persönlichkeitsrechts nach Art 2 dGG reicht zwar nach Ansicht der Karlsruher Richter im beruflichen Bereich nicht so weit wie im privaten – bei schwerwiegenden Eingriffen wäre jedoch auch Eingriffe in die Sozialsphäre des Betroffenen unzulässig

Zur Meinungsfreiheit des Beklagten nach Art 5 dGG führten die Höchststrichter aus, dass dessen Handeln über eine zulässige Meinungskundgebung hinausginge, da es eine Prangerwirkung gegen die Person des Klägers entfaltete. Dieser wurde willkürlich aus einer Vielzahl von Abtreibungsmedizinern ausgewählt und als Privatperson so zur Personalisierung eines allgemeinen Sachproblems gemacht und zudem in eine von ihm ungewollte und nicht herausgeforderte Öffentlichkeit gedrängt.

Auch die Darstellung des die Abtreibungen einschließenden Leistungsangebots einer Arztpraxis auf deren Homepage konnte nicht als öffentlicher Beitrag zur Abtreibungsdiskussion gewertet werden. Bei der Betrachtung des mit dem Handeln des Beklagten verfolgten Zieles führte die Revision gegen die Entscheidung des Berufungsgerichts an, der Beklagte hätte mit seinem Tun keine eigennützigen Ziele verfolgen, sondern einer in der Öffentlichkeit wesentlichen und umstrittenen Frage dienen wollen. Dem Berufungsgericht zufolge wollte der Beklagte durch sein Verhalten auf das Personal des Klägers und abtreibungswillige Schwangere einwirken und dem Kläger dadurch wirtschaftliche Nachteile zufügen. Nach eigenen Angaben wollte der Beklagte Patientinnen davon abhalten, den Kläger aufzusuchen. Das Handeln des Beklagten ging so über eine zulässige

* RA Dr. Clemens Thiele, LL.M. Tax (GGU), Anwalt.Thiele@eurolawyer.at; Näheres unter <http://www.eurolawyer.at>.

Meinungskundgebung hinaus. Selbst wenn grundsätzlich eine Wirkungssteigerung der Meinungsäußerung dadurch bewirkt werden dürfte, dass die Verantwortlichkeit anonymer Einzelner deutlich gemacht würde, so stellte das Handeln des Beklagten eine nicht hinzunehmende Behinderung des Klägers bei der Erfüllung legaler beruflicher Aufgaben dar.

Entschlossen sich nun Frauen nach entsprechender Beratung zu einem gesetzlich zulässigen Schwangerschaftsabbruch, so müsste es ihnen ermöglicht werden, medizinische Hilfe durch einen Arzt ihres Vertrauens ohne weiteres Hinzutreten eines Dritten und den damit verbundenen weiteren psychischen Belastungen, unter denen sie in einer solchen Situation regelmäßig stehen, in Anspruch zu nehmen.

Der BGH lehnte abschließend eine Verletzung der Glaubens- und Gewissensfreiheit des Beklagten ab, da dieses Grundrecht die Wertauffassung des Einzelnen schützt, nicht jedoch dem einzelnen Bürger ein Recht darauf gewährte, dass seine Überzeugung zum Maßstab genereller Rechtsnormen und ihrer Anwendung gemacht würde.

III. Kritik und Ausblick

Der vorliegenden Entscheidung ist sowohl in ihrer Begründung als auch in ihrem Ergebnis zuzustimmen, wobei **ein rechtsvergleichender Blick** auf alle Fälle lohnt.

A. Rechtsprechung in Deutschland

1. Judikatur der Instanzgerichte

Schwangerschaftsabbrüche sind hien wie drüben ohne medizinische oder kriminologische Indikation nach den einschlägigen Strafvorschriften (§ 218a dStGB und § 97 öStGB) rechtswidrig, aber in gewissen Grenzen straffrei. Deshalb dürfen – rein formal-juristisch betrachtet – Abtreibungen als rechtswidrig bezeichnet werden. So erkannte in einem ähnlich gelagerten Fall das **OLG Karlsruhe**,¹ die Bezeichnung „rechtswidrige Abtreibung“ wäre eine Tatsachenbehauptung, da nach dem Gesetz ein Schwangerschaftsabbruch gemäß § 218a dStGB nicht rechtmäßig, sondern lediglich nicht strafbar wäre. Das Gericht konzidierte zwar, dass das Handeln des dort beklagten Abtreibungskritikers erhebliche Vorwürfe und eine spürbare Kränkung des betroffenen Arztes beinhaltete, gewährte allerdings der Meinungsfreiheit des Demonstranten dennoch Vorrang vor dem auf Anonymität gerichteten Ehrschutzinteresse des Gynäkologen. Dem Beklagten wurde lediglich untersagt, den Namen des Arztes dann im Zusammenhang mit Schwangerschaftsabbrüchen zu nennen, wenn er diese mit den Begriffen „Mord“ und „neuer Holocaust“ in Verbindung brächte. Die Aufforderung, „rechtswidrige Abtreibungen in der Praxis des X zu stoppen“ wurde vom OLG Karlsruhe für zulässig erachtet. Begründet wurde dies damit, dass es sich um eine die Öffentlichkeit besonders berührende fundamentale Streitfrage handelte, und der Arzt nur als Beispiel diene für die herrschende Abtreibungspraxis in Deutschland, die der Demonstrant generell kritisiert hatte.

Die Unterlassungsklage des Arztes hatte keinen Erfolg, ebenso wenig die Berufung. Die zugelassene Revision führte der Arzt jedoch nicht mehr durch.

In einem anderen Fall² bezeichneten die später Beklagten, zwei entschiedene Abtreibungsgegner, einen Nürnberger Arzt in einem Flugblatt als "Tötungs-Spezialisten" für ungeborene Kinder. Außerdem verlangten sie, den, wie sie es ausdrückten, "Kinder-Mord ... im Klinikum Nord" zu stoppen und zogen den grob instinktlosen Vergleich "Damals: Holocaust – Heute: Babycaust". Der Gynäkologe erhob darauf hin Klage. Das Gericht sollte die Beklagten verurteilen, diese aus seiner Sicht verunglimpfenden Äußerungen in Zukunft zu unterlassen. Die von ihm vorgenommenen Schwangerschaftsabbrüche stünden im Einklang mit dem Gesetz. Sie dürften daher nicht als "Mord" gewertet, geschweige denn mit der planmäßigen Ermordung der Juden während der

1 23.04.2003, 6 U 189/02, AfP 2003, 452 = ZfL 2003, 60.

2 OLG Nürnberg, 28.9.2000, 8 U 977/99, abrufbar unter http://www.justiz.bayern.de/olgn/rspr/urt/u_8u977_00-olg.htm.

Nazibarbarei gleichgesetzt werden. Das Landgericht Nürnberg-Fürth gab dem Kläger in erster Instanz Recht. Das **OLG Nürnberg** war anderer Meinung und wies die Unterlassungsklage des Arztes in zweiter und letzter Instanz ab.

B. Die Judikatur des BGH

Im Lichte der vorliegenden E hätte wohl der BGH den Unterlassungsanspruch des Arztes im Falle des bis zum OLG Karlsruhe geführten Verfahrens bejaht, wäre die Rechtssache an ihn herangetragen worden. Das **Höchstgericht führt** im vorliegenden Fall **seine bisherige Judikatur**³ fort, wonach die auf Handzetteln öffentlich verbreitete Äußerung, in einer namentlich benannten gynäkologischen Praxis würden „rechtswidrige Abtreibungen“ durchgeführt, gegen den betroffenen Arzt eine nicht hinnehmbare Prangerwirkung entfalten konnte und deshalb gerichtlich untersagt wurde.

Eine mögliche Verletzung der Berufsfreiheit nach Art 12 dGG prüfte der BGH im gegenständlichen Fall nicht mehr, da er aufgrund der unzulässigen Verletzung des Persönlichkeitsrechts bereits einen Anspruch des Arztes auf Unterlassung gegen den Beklagten bejahte.

Abschließend für die **Judikaturentwicklung in Deutschland** stellte sich – gewissermaßen als **Ausblick** – die Frage, ob der BGH ebenfalls zugunsten des Persönlichkeitsrechts des Arztes entscheiden würde, wenn der "Veröffentlicher" ein Medienunternehmen wäre?

Dies vor allem in Anbetracht der (sonstigen) Rsp des Höchstgerichtes zur Meinungsfreiheit, wonach eine Meinungsäußerung im Rahmen eines Beitrags zur politischen Willensbildung in einer die Öffentlichkeit wesentlich berührenden, fundamentalen Frage, bei der es um den Schutz des Lebensrechts Ungeborener geht, nach Art 5 Abs 1 dGG in einer freiheitlichen Demokratie grundsätzlich selbst dann toleriert werden muss, wenn die geäußerte Meinung extrem erscheint.⁴ Entscheidend dürfte also im vorliegenden Fall gewesen sein, dass es nicht bei einer bloß "verbalen" Behinderung der ärztlichen Berufsausübung geblieben war.

Dessen ungeachtet hat der beklagte Abtreibungsgegner, Klaus Günter Annen, aus Weinheim jedenfalls angekündigt, auf das seiner Meinung nach in seiner Begründung widersprüchliche "Bannmeilen-Urteil" des BGH mit einer Verfassungsbeschwerde an das BVerfG zu reagieren. Die Sache dürfte also für den betroffenen Arzt noch nicht ausgestanden sein.

B. Meinungsstand in Österreich

Soweit ersichtlich, fehlen bislang höchstgerichtliche oder literarische Stellungnahmen in Österreich konkret zur eingangs aufgeworfenen Problematik.

Eine gewisse **Parallele** lässt sich zu den **Antiraucherkampagnen bzw. Tierschutzaktivitäten**⁵ ziehen. Im Lichte der – allerdings höchst strittigen⁶ – *Camel*-Entscheidung könnte man argumentieren, dass das konkrete Herausgreifen eines Arztes in diesem Zusammenhang, der sich nicht in die öffentliche Debatte eingeschaltet hat, zu beanstanden ist. Auch wenn man ein öffentliches Interesse an der Abtreibungsfrage bejaht, so liegt in den vorliegenden Fällen ein unzulässiger Eingriff in das Persönlichkeitsrecht des Arztes vor. Ein Schwangerschaftsabbrüche vornehmender Arzt geht ungeachtet der gesetz-systematischen Regelung in § 97 StGB lediglich seiner legalen, letztlich straffreien beruflichen Tätigkeit nach. Es stellt daher eine Verletzung seines Persönlichkeitsrechts dar, wenn gerade er öffentlich als Einzelperson für die Abtreibung oder

3 BGH 1.4.2003, VI ZR 366/02, GesR 2003, 279 = JR 2003, 472 m Anm *Burkiczak*.

4 BGH 30.5. 2000 – VI ZR 276/99 – *Babycaust*, LM 2001/1 Art 5 GG Nr 94 m Anm *Ehrmann* = NJW 2000, 3421.

5 OGH 13.9.1988, 4 Ob 48/88 – *Camel*, MR 1988, 194 = SZ 61/193; 9.1.1990, 4 Ob 168/89 – *Anti-Raucher-Werbung*, eolex 1990, 282; 14.5.1996, 4 Ob 2118/96s – *Webpelze*, RdW 1996, 409 = SZ 69/116; 27.5.1998, 6 Ob 93/98i – *Tier-KZ*, MR 1998, 269 m Anm *Korn* = RdW 1998, 525 = SZ 71/96; vgl. dazu *Harrer*, Produktkritik als Instrument des Tier- und Umweltschutzes, RdU 1995, 103.

6 Vgl. *Hayböck*, Können wahre Tatsachenbehauptungen Ehrenbeleidigungen iS des § 1330 Abs 1 ABGB sein? JBl 1994, 667, 732; *Berka*, Unternehmensschädigende Kritik und Freiheit der Meinungsäußerung. Zur Kritik an Unternehmen außerhalb eines Wettbewerbsverhältnisses, wbl 1997, 265.

„Tötung ungeborener Kinder“ verantwortlich gemacht wird. Mit der sog. "Fristenlösung" hat der Gesetzgeber nämlich bewusst eine Entscheidung zugunsten der Straffreiheit des Schwangerschaftsabbruchs unter bestimmten Voraussetzungen getroffen, die es dem einzelnen Arzt gestattet und es ihm ermöglichen muss, diese gewollt straflosen legalen Abtreibungen durchzuführen, ohne persönliche Verunglimpfungen für sich oder seine Patientinnen befürchten zu müssen. Die gesellschaftlich wichtige – und zu Recht kontroversiell zu diskutierende – Abtreibungsfrage bringt es kein Jota weiter, wenn gegen einzelne Ärzte in persönlichkeitsrechtswidrigerweise agitiert wird.

In Österreich beabsichtigt die **Wiener Stadtregierung** gegenüber den Demonstranten, die vor Abtreibungskliniken regelmässig Frauen belästigen, ein **landespolizeiliches Wegweiserecht** einzuführen.⁷ Folgt man diesen Presseberichten: *"Sie stehen vor der Abtreibungsklinik am Fleischmarkt in der Wiener Innenstadt und drücken Frauen Embryos aus Plastik in die Hand. Sie haben Schilder umgehängt, auf denen sie Schwangerschaftsabbruch als Mord anklagen, und sie beten laut den Rosenkranz. Tag für Tag. Monat für Monat. Künftig soll die Polizei gegen die Hand voll radikaler Abtreibungsgegner vorgehen können. Der Wiener Landtag hat dies am Freitag in einer Novelle des Wiener Landessicherheitsgesetzes beschlossen. Konkret kann die Polizei künftig Abtreibungsgegner, die vor den Ambulatorien oder Kliniken demonstrieren, wegweisen. Wenn "auf Personen, die sich einer sozialen oder medizinischen Einrichtung nähern, psychischer Druck wie zum Beispiel durch nachdrückliches Ansprechen oder (versuchte) Übergabe von Gegenständen ausgeübt wird" oder diese am "widmungsgemäßen Gebrauch der öffentlichen Einrichtungen nachdrücklich gehindert" würden, könnten die Beamten einschreiten."* so wäre nach **Inkrafttreten der neuen Wiener landespolizeilichen Bestimmungen** die Vorgangsweise der Abtreibungsgegner zusätzlich durch deren Rechtswidrigkeit im Vergleich zum ärztlichen Persönlichkeitsrecht in der Grundrechtsabwägung schwer belastet. Erste Gerichtsurteile werden daher auch hierzulande kaum ausbleiben (können).

IV. Zusammenfassung

Ein Gynäkologe, der entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen Schwangerschaftsabbrüche vornimmt, muss nicht dulden, dass ein Abtreibungsgegner vor seiner Praxis mit einem Sandwich-Plakat auf und ab geht, auf dem sich vorne die Aufschrift *„Abtreibung tötet ungeborene Kinder“* und auf der Rückseite *„Du sollst nicht töten. Gilt auch für Ärzte“* befindet, und an Patientinnen Flugblätter gegen Schwangerschaftsabbrüche verteilt. Gegen diese Art der Intervention kann er sich nach Auffassung des BGH erfolgreich mit einer aus dem Persönlichkeitsrecht abgeleiteten Unterlassungsklage wehren.

⁷ Vgl. den Bericht "Schutzschild mit Löchern" in den Salzburger Nachrichten vom 30.4.2005, abrufbar unter http://www.salzburg.com/sn/archiv_artikel.php?xm=1530000&res=0.